

# EW RANDA TARIFE

## TARIF FUER WOHNUNGEN UND KLEINGEWERBE

### 1. Anwendungsbereich und Tarifaufbau

Dieser Tarif gilt für Energiebezüge von Haushaltungen jede Grosse, sowie für kleine gewerbliche Betriebe mit einer Leistung bis höchstens 25kW, entsprechend einer Anschlusssicherung von 40 Ampere.

Der Tarif setzt sich zusammen aus einer festen Grundtaxe sowie einem Ansatz je verbrauchte Arbeitseinheit (kWh).

### 2. Tarifsätze

#### Arbeitspreise

Während der Hochtarifzeit:	Sommer 12.0 Rp/kWh	Winter 16.0 Rp/kWh
Während der Niedertarifzeit:	Sommer 8.0 Rp/kWh	Winter 12.0 Rp/kWh

#### Bezugszeiten

Hochtarif: Montag-Samstag je von 06.00 - 22.00 Uhr

Niedertarif: Montag-Samstag je von 22.00 - 06.00 Uhr  
Samstag 22.00 - Montag 06.00 Uhr

Der Niedertarif wird nur installiert, wenn Boiler von mindestens 100 l Inhalt oder fest installierte Raumheizungen vorhanden sind.

#### Grundtaxe pro Abonnement

- für Wohnungen mit 4 und mehr Zimmern, EFH, Kleingewerbe Fr 9.- pro Monat
- für Wohnungen bis 3 Zimmer, Studios, Allgemein Fr 7.- pro Monat
- für jede weitere Einheit am gleichen Zähler Fr 4.- pro Monat

Sofern das Abonnement nicht reglementsgemäss abgemeldet wurde, ist die Grundtaxe auch dann zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

### 3. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezuges muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, ansonst die Blindenergie vom Abonnenten durch entsprechende Installationen zu kompensieren ist.

### 4. Messung und Apparatemiete

Die Messung des Energieverbrauchs erfolgt über einen Einfachzähler, bzw. für Abonnenten, welche auf den Niedertarif Anspruch haben, mit einem Doppeltarifzähler. Die Miete der Steuer- und Messapparate ist in der Grundtaxe inbegriffen.

## **5. Reglement**

Es gelten die Bedingungen des Reglements für die Lieferung elektrischer Energie des EW RANDA.

## **6. Gültigkeit**

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

# TARIF FÜR GEWERBE UND INDUSTRIE

## 1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für Energiebezüge der in Niederspannung versorgten gewerblichen und industriellen Betriebe mit einer installierten Leistung 40 kW, entsprechend einer Anschluss-Sicherung von 60 Ampere und grösser. Der Tarif gliedert sich in einen Arbeitspreis für den Sommer- und Winterverbrauch (kWh) während der Hoch- und Niedertarifzeit, sowie in einen Leistungspreis für die maximal bezogene Leistung.

## 2. Tarifsätze

Arbeitspreise

Während der Hochtarifzeit:	Sommer 12.0 Rp/kWh	Winter 16.0 Rp/kWh
----------------------------	-----------------------	-----------------------

Während der Niedertarifzeit:	Sommer 8.0 Rp/kWh	Winter 12.0 Rp/kWh
------------------------------	----------------------	-----------------------

Bezugszeiten

Hochtarif: 06.00 - 22.00 Uhr

Niedertarif: 22.00 - 06.00 Uhr

## Leistungspreis

	Sommer	Winter
Für die max. bezogene Leist./Quartal	Fr 24.-/kW	Fr 30.-/kW

Die maximal bezogene Leistung wird als Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde innerhalb eines Quartals über Doppeltarifzähler mit Maximumanzeiger gemessen. Der Abonnent bezahlt in jedem Fall 20 % der installierten Leistung, massgebend für die Berechnung ist die entsprechende Bezüger-Sicherung bei Nennspannung und  $\cos \varphi = 1$ .

## 3. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezuges muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Abonnenten durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie mit 3.0 Rp. pro mehrverbrauchte kVarh in Rechnung gestellt.

## 4. Messung und Apparatemiete

Die Messung des Energieverbrauchs erfolgt getrennt nach Hoch- und Niedertarif über einen Doppeltarifzähler mit Maximumanzeiger. Die Miete der Steuer- und Messapparate ist im Leistungspreis inbegriffen.

## **5. Reglement**

Es gelten die Bedingungen des Reglementes für die Lieferung elektrischer Energie des EW RANDA.

## **6. Gültigkeit**

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft

# TARIF FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

## 1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für Kirche, Schulhaus und Turnhalle.

## 2. Tarifansätze

Arbeitspreise

Während der Hochtarifzeit:	Sommer 12.0 Rp/kWh	Winter 16.0 Rp/kWh
Während der Niedertarifzeit:	Sommer 8.0 Rp/kWh	Winter 12.0 Rp/kWh

## Bezugszeiten

Hochtarif:	Montag-Samstag je von 06.00 - 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag-Samstag je von 22.00 - 06.00 Uhr und Samstag 22.00 - Montag 06.00 Uhr

Der Niedertarif wird nur installiert, wenn Boiler von mindestens 100l Inhalt oder fest installierte Raumheizungen vorhanden sind.

## 3. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor muss mindestens 0.89 erreichen, ansonst die Blindenergie von Abonnenten durch entsprechende Installationen zu kompensieren ist.

## 4. Messung und Apparatemiete

Die Messung des Energieverbrauchs erfolgt über einen Einachtarifzähler, bzw. für Abonnemente mit Hoch- und Niedertarif über einen Doppeltarifzähler.  
Die Miete der Steuer- und Messapparate ist im Tarif inbegriffen .

## 5. Reglement

Es gelten die Bedingungen des Reglements für die Lieferung elektrischer Energie des EW RANDA.

## 6. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

# TARIF FÜR STRASSENBELEUCHTUNG

## 1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für den Energiebezug der Strassenbeleuchtungsanlagen. Er setzt voraus, dass die Gemeinde für Unterhalt und Ausbau der Strassenbeleuchtungsanlagen selbst aufkommt .

## 2. Tarifansatz

je verbrauchte kWh:	Sommer	Winter
	8.0 Rp/kWh	12.0 Rp/kWh

## Pauschale

Für besondere Fälle bleibt eine Pauschalabrechnung vorbehalten. Grundlagen hierfür sind die total installierte Leistung (Anzahl Lampen x Wattzahl) und die statistisch ermittelte durchschnittliche Brenndauer von 4160 Std. pro Jahr.

## 3. Messung und Apparatemiete

Die Messung des Energieverbrauchs erfolgt über Einfachtarifzähler. Die Miete der Messapparate ist im Tarifansatz inbegriffen.

## 4. Reglement

Es gelten die Bedingungen des Reglements für die Lieferung elektrischer Energie des EW RANDA.

## 5. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft

# PAUSCHALTARIF / LICHT-TARIF

## 1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für Energiebezüge in Anlagen, welche ausschliesslich Beleuchtung und Kleinapparate umfassen. Der Anschluss erfolgt einphasig.

## 2. Tarifsätze

### 2.1 Pauschaltarif (ohne Zähler)

- für die erste Lampe Fr. 36.- /Jahr
- für jede weitere Lampe bis höchstens 4 Lampen, je Lampe Fr. 12.- /Jahr

Die zulässige Anschlussleistung der einzelnen Lampe ist auf 60 Watt beschränkt.

### 2.2 Lichttarif

Bei Installationen mit mehr als 4 Lampen und überall dort, wo zusätzlich Kleinapparate oder Steckdosen vorhanden sind, wird der Verbrauch durch Zähler gemessen. In diesem Fall gelten die folgenden Ansätze:

#### a) Grundtaxe pro Abonnement

für landwirtschaftliche Gebäude und einzeln stehende Garagen, etc. Fr. 4.- /Monat

Sofern das Abonnement nicht reglementsgemäss abgemeldet wurde, ist die Grundtaxe auch dann zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

#### b) Arbeitspreis

für den gemessenen Verbrauch: 16.0 Rp/kWh

## 3. Messung und Apparatemiete

Soweit der Energieverbrauch gemessen wird, erfolgt die Messung über einen Einfachzähler; die Miete der Messapparate ist in der Grundtaxe inbegriffen.

## 4. Reglement

Es gelten die Bedingungen des Reglementes für die Lieferung elektrischer Energie des EW RANDA.

## 5. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

# TARIF FÜR BAUSTELLEN

## 1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für zeitlich begrenzte Anschlüsse, wie Bau- und Handwerkeranschlüsse, Schaubuden und andere mobile Einrichtungen.

## 2. Tarif

### 2.1 Zähleranschlüsse

Anschluss gemäss Anschlussgebühren des EW  
Randa

Einheitspreis

Die abgegebene, in Niederspannung gemessene Wirkenergie wird dem Abnehmer  
wie folgt berechnet: 25 Rp /kWh

### 2.2 Pauschalanschlüsse

Bis zu einer Anschlussdauer von maximal 10 Tagen kann der Energiebezug  
pauschal zu folgendem Ansatz verrechnet werden:  
pro Ampere der Anschluss-Sicherung Fr 3.- /Tag

## 3. Anschlussbedingungen

Die Anwendung dieses Tarifs setzt voraus, dass die entsprechenden Anschlüsse aus dem bestehenden Niederspannungsnetz vorsorgt werden können. Die Montage und Demontage sämtlicher notwendiger Installationen sowie allfällige Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Abnehmers.

## 4. Reglement

Es gelten die Bedingungen des Reglementes für die Lieferung elektrischer Energie des EW RANDA.

## 5. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

## Vorschriften für den Anschluss elektrischer Raumheizungen

### Allgemeines

Die heutige Situation auf dem Energiemarkt veranlassen das EW Randa die Bewilligung von elektrischen Raumheizungen einzuschränken. Damit soll gleichzeitig verhindert werden, dass im Verteilnetz unverhältnismässige Investitionen für die Verstärkung des Netzes getätigt werden müssen. Für die Bewilligung von elektrischen . Raumheizungen gelten neben ENB / ENV die folgenden Vorschriften:

### Technische Anschlussbedingungen

- Die Vorschriften betreffend die Wärmeisolation von Gebäuden müssen in jedem Falle eingehalten sein, (siehe Reglement für die Abgabe ei. Energie Art. 9.3). Das Gebäude darf nicht weiter als 200 m von der speisenden Transformatorstation entfernt sein.
- Nach Anschluss des Objektes darf die Belastung der Transformerstation und der speisenden Leitungen maximal 75 % der Nennlast betragen.
- Das Gebäudevolumen bew. die Heizleistung darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

bei dauernd bewohnten Gebäuden 1200 m<sup>3</sup> bew. 30 kW bei nicht dauernd bewohnten, Gebäuden 600 m<sup>3</sup> bzw. 15 kW

Die Aufteilung in Direkt- und Speicherheizung erfolgt durch das EW unter Berücksichtigung der vorhandenen Netz belastung (z.Z. 50/50).

Das Gebäude muss eine zweite Heizungsanlage (mit einer reduzierten Leistung) aufweisen.

### Abgrenzungen

Der Ersatz bestehender Heizanlagen durch Elektroheizungen wird nicht bewilligt.

Bei älteren, schützenswerten Bauten können besondere Regelungen getroffen werden.

### Administratives Vorgehen

Zur Bewilligung der elektrischen Raumheizung ist ein schriftliches Gesuch an das EW zu richten. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Situationsplan im Masstab 1:1000
- Gebäudeplan (Grundriss + Schnitt)
- Detaillierte Angaben über die Isolation
- Wärmebedarfsberechnung gem. SIA 384/2 mit Angabe der Heizleistung der Heizkörper und des Energiebedarfs.

### Bemerkungen

Als elektrische Raumheizungen gelten auch mobile Heizgeräte die an Steckdosen angeschlossen werden, und somit bewilligungspflichtig sind. Zuwiderhandlungen werden vom EW geahndet.